

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 14

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

wurde, oder dieses schon bei der Uebernahme der Verbindlichkeit im Umlauf war.

So lange das gesetzliche Zahlungsmittel ausschließlich in ausgeprägten edlen Metallen besteht, gibt es nur eine Regel für das Verfahren der Regierung, daß sie nämlich wie die Zinsen, so auch die Kapitalrückzahlungen, zu denen sie sich verbindlich gemacht hat, in Münzen von gleichem Schrot und Korne leiste, in welchen die Anlehen erhoben worden. Erfolgt eine Veränderung im Münzfuße; so gebietet die Gerechtigkeit, die neue Münze nach Feingehalt und Gewicht bei Zins- und Kapitalzahlungen auf die alte zu reduciren.

§. 14.

Von der Befriedigung der Staatsgläubiger nach Einführung eines Papiergeldes und dessen allmählicher Depreciation insbesondere.

Wenn nach Entstehung einer Schuld ein Papiergeld in Umlauf gesetzt wird, so läge hierin an sich und unter der Voraussetzung, daß die Regierung dasselbe auf dem Gleichwerthe mit dem abgelösten Circulationsmittel zu erhalten im Stande sey, keine Verletzung der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit. Allein, abgesehen von dem Einfluß, den, wie wir im dritten Kapitel dargethan, alle Papiercreationen, auf welchem Theile des allgemeinen Marktes sie erfolgen mögen, auf den Preis der edlen Metalle ausüben *), so ist eine Depreciation des Papiergeldes gegen edle Metalle die natürliche und gewöhnliche Folge derselben Ursachen, die einen Uebergang der Creditzettel in Papiergeld oder die neue Ausgabe eines solchen veranlassen.

*) Kap. 3. §. 9.

Was hier die treue Erfüllung der gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten erfordert, ist klar. Man muß sich hüten, durch die Einführung eines Papiergeldes ihre Rechte zu gefährden, und wenn der Schritt geschehen ist, die Depreciation möglichst zu verhindern suchen. Allein was soll geschehen, wo die Depreciation einmal eingetreten war, und man auf den guten Weg zurückkehren will?

Soll man alsdann den, während der Periode der Depreciation, durch die im Laufe derselben geleisteten Zahlungen den Staatsgläubigern zugesügten Schaden vergüten?

Wo auch noch, nach einer Periode der Zerrüttung des Geldwesens, die Rückkehr einer bessern Zeit erlaubte, zur Heilung des Uebels zu schreiten, eine Liquidation des Schadens, der durch den Gebrauch eines depreciirten Papiers, bei der Tilgung älterer, in besserem Gelde contrahirten Verbindlichkeiten, jedem Gläubiger zugesügt worden war, hat man noch niemals versucht. Der Staatsgläubiger, der in einer solchen Periode die Zahlung der Zinsen oder eines Kapitals in dem entwertheten Gelde annehmen mußte, theilt das gleiche Schicksal mit allen Gläubigern.

Man kann das Unglück, das eine solche einmal vollzogene Maaßregel verbreitet, wie wir bereits darzuthun Gelegenheit gehabt, nur beklagen, aber einer Klasse von Beschädigten gegenüber nicht wieder mit Opfern gutmachen, die man von Andern, welche zum Theil gleiche Beschädigungen erlitten haben, mittelst der Besteuerung erhebt.

Allein es fragt sich weiter, was man in dem Augenblick, da man den Willen und die Kraft hat, die Circulation wieder zu ordnen, den Staatsgläubigern für die Zukunft schuldig ist. Das Recht ist auch in dieser Beziehung un-
zweifelhaft.

Hat die Unterbrechung nur kurze Zeit gedauert, und ist die Depreciation unbedeutend, so kann keine Rücksicht abhalten, im Verhältniß zu den Staatsgläubigern die Zahlungen in dem nämlichen Gelde wieder aufzunehmen, in welchem die gegen sie übernommene Verbindlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzt wurde.

Je bedeutender die Depreciation der gesetzlichen Zahlungsmittel und je länger ihre Dauer war, desto weniger erfüllt aber die Rückkehr zum ursprünglichen Zahlungsmittel ihren Zweck, der allein darin bestehen kann, dem Darleiher den gleichen Werth zurück zu erstatten, den er dargeliehen.

Dieser Zweck wird nämlich in jedem Falle verfehlt, wo der ursprüngliche Besitzer einer Staatsschuldverschreibung in der Periode des zerrütteten Zustandes der Circulation, ohne Hoffnung der Rückkehr des depreciirten Zahlungsmittels auf den ursprünglichen Werth, seiner Effecten sich entledigte. Er hat nur einen, dem Zinsgenuß in schlechtem Gelde entsprechenden Gegenwerth erhalten; er hat den Verlust getragen, den ihm Niemand ersetzt, und die Rückkehr zum ursprünglichen Zahlungsmittel nutzt dem Käufer, der einen Mehrwerth erhält, wofür er nichts geleistet hat. Die Leichtigkeit des Umsatzes der Staatspapiere bewirkt, daß hierin die Verhältnisse der Staatsgläubiger sehr verschieden von den Verhältnissen der Privatgläubiger sind.

Schon in ruhigen Zeiten ist jener Umsatz sehr lebhaft, und seine Lebhaftigkeit nimmt zu, in einem Zustande der Verwirrung, der Käufer und Verkäufer in steter Bewegung durch Furcht und Hoffnung hält.

Viele Staatsgläubiger werden durch den Verlust eines Theiles ihres Einkommens, in Folge der Depreciation des Papiergeldes selbst, in die Nothwendigkeit versetzt, sich ihrer herabgewürdigten Schuldscheine zu entäußern, und wenige Jahre genügen, um einen großen Theil der Staatsschuldscheine

aus den Händen derjenigen zu bringen, die sich im Augenblick der eingetretenen Verwirrung im Besitze derselben befanden.

Wenn diese Betrachtungen erklären, warum die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger überall, wo man dieselben in einer langen Reihe von Jahren in einem deprecirten Gelde befriedigte, bei der Rückkehr zu dem ursprünglichen Zahlungsmittel, nicht zugleich auf ihren ursprünglichen Werth zurückgeführt zu werden pflegen, sondern gewöhnlich nur Maaßregeln zu einiger Verbesserung der Lage der Staatsgläubiger getroffen werden; so sind jene Betrachtungen um so geeigneter, vor dem ersten Schritte zu der Verletzung ihrer Rechte zurückzuschrecken.

Man wird übrigens in jenen Fällen um so weniger, die Depreciation der ältern Verbindlichkeiten als eine einmal geschehene Sache betrachtend, diese Verbindlichkeiten nur in dem herabgesetzten Werthe zu erfüllen fortfahren, sondern sich um so mehr für verbunden halten, die Staatsgläubiger in dem ursprünglichen Gelde, oder wenigstens in einem demselben sich annähernden Verhältnisse, zu befriedigen, wenn man in der Periode der Depreciation Zusicherungen gegeben hat, welche die Hoffnung erregten, daß der Gläubiger zuletzt doch noch zu einer Zahlung in besserem Gelde gelange, und die daher auf den Curswerth der Staats-Schuldscheine einen günstigen Einfluß auszuüben geeignet waren.

§. 15.

Von der Befriedigung der Staatsgläubiger, welche in einem deprecirten Papiere Kapitalien dargeliehen haben, insbesondere.

Daß die Forderungen der Staatsgläubiger, die in einem deprecirten Papiergelde ursprünglich zahlbar waren, bei der Rückkehr zu dem ausschließ-